

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

## Sammlungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 77/2014**

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**23. Jahrgang/11. September 2014**

---



# Sammlungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin

Die geistes- und sozialwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technischen Lehr- und Forschungssammlungen sowie die beweglichen und unbeweglichen Kunstwerke der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) besitzen einen hohen ideellen und materiellen Wert und bedürfen des besonderen Schutzes und der dauerhaften Pflege. Zugleich liegt die Nutzung der Sammlungen für Forschung, Lehre, öffentliche Präsentation sowie zu weiteren bildungspolitischen und kulturellen Zwecken im Interesse der HU sowie im öffentlichen Interesse und ist durch die Schaffung hinreichender Voraussetzungen zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund gibt sich die Humboldt-Universität zu Berlin folgende Sammlungsordnung:

## § 1 Gegenstand

Diese Ordnung regelt die Erhaltung, die Nutzung sowie den Schutz von wissenschaftlichen Sammlungen und Kunstwerken (Einzelgegenständen der bildenden Kunst) der Humboldt-Universität zu Berlin (HU). Die Sammlungen der HU zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung sind in der Anlage zur Ordnung aufgeführt. Zu den Sammlungen im Sinne dieser Ordnung gehören Bestände des Universitätsarchivs und der Universitätsbibliothek nur, soweit sie als Sammlung in der Anlage aufgeführt sind bzw. nach Inkrafttreten dieser Ordnung in die Sammlungen gemäß dieser Ordnung aufgenommen werden.

## § 2 Zuständigkeiten

(1) Die Verantwortung für die Bewahrung, den Schutz, die Zugänglichkeit und die Nutzung der Sammlungen tragen die Leiterinnen bzw. Leiter (im Folgenden „Bewahrerin“ bzw. „Bewahrer“ genannt) der übergeordneten Struktureinheiten wie z.B. der Fakultäten, Forschungsinstitute und Zentraleinrichtungen. Die Zuständigkeit als Bewahrerin bzw. Bewahrer kann an die Leiterin bzw. den Leiter einer untergeordneten Struktureinheit (im Regelfall die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor) übertragen werden.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident setzt auf Vorschlag der Bewahrerin bzw. des Bewahrers in Einvernehmen mit der bzw. dem Sammlungsbeauftragten für den dauerhaften Erhalt, die Erweiterung, Erfassung und Bestandspflege eine Sammlungsleiterin bzw. einen Sammlungsleiter aus der jeweiligen Struktureinheit ein. Die Bewahrerin bzw. der Bewahrer benennt diese oder diesen schriftlich gegenüber der bzw. dem Sammlungsbeauftragten. Der Sammlungsleiterin bzw. dem Sammlungsleiter obliegt insbesondere die Aufsicht und Kontrolle des Sammlungsbestandes, die Koordinierung von Maßnahmen zum notwendigen Schutz vor Verlust, Beschädigung sowie unsachgemäßer Nutzung und vor Beeinträchtigung durch äußere Einflüsse. Hierzu ist ihr/ihm angemessen Zeit einzuräumen.

Für die Kunstwerke, die nicht Bestandteil von Sammlungen sind bzw. deren Zugehörigkeit zu Sammlungen sich nicht erweisen lässt, ist die Leiterin bzw. der Leiter der Kustodie Sammlungsleiterin bzw. Samm-

lungsleiter und die Leitung der der Kustodie übergeordneten Struktureinheit Bewahrerin bzw. Bewahrer. Für die im Außenbereich befindlichen Kunstgegenstände, wie Kunstdenkmale, Plastiken oder Gedenktafeln, ist die Kustodie in Abstimmung mit der Denkmalpflege Berlin, der Technischen Abteilung und den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Struktureinheiten verantwortlich.

(3) Das Präsidium ernennt eine zentrale Sammlungsbeauftragte bzw. einen zentralen Sammlungsbeauftragten. Die bzw. der Sammlungsbeauftragte berichtet im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben dem Präsidium bzw. dem für die Sammlungen zuständigen Mitglied des Präsidiums. Sie/er koordiniert die Treffen der Sammlungsleiterinnen und -leiter, zu denen das für die Sammlungen zuständige Mitglied des Präsidiums die Sammlungsleiterinnen und -leiter in der Regel halbjährlich einlädt. Die/der Sammlungsbeauftragte führt ein Gesamtverzeichnis über die Sammlungen, deren Standorte, institutionelle Anbindungen sowie die zuständigen Sammlungsleiterinnen und -leiter. Sie/er unterstützt die Sammlungsleiterinnen und -leiter insbesondere in sammlungsübergreifenden Angelegenheiten durch Informationen und Beratung, beispielsweise hinsichtlich der Einwerbung von Drittmitteln und Maßnahmen zum Schutz des Sammlungsguts.

Die/der Sammlungsbeauftragte entwickelt für das Präsidium in regelmäßigen Abständen mit den Sammlungsleiterinnen und -leitern ein Konzept für die Sammlungen, in dem Schwerpunkte der Fortentwicklung der Sammlungen und der mit ihnen verbundenen Aktivitäten festgesetzt werden.

(4) Die Sammlungsleiterinnen und -leiter können aus ihrem Kreis vier Sammlungsleiterinnen bzw. -leiter für jeweils zwei Jahre wählen, die einen Sammlungsrat bilden. Die/der Sammlungsbeauftragte ist reguläres fünftes Mitglied des Sammlungsrates. Der Sammlungsrat dient dem flexiblen Informationsaustausch und der Nutzung verschiedener Kompetenzen zur Beratung einzelner Sammlungen und der Universitätsleitung in Fragen der Fortentwicklung der Sammlungen. Der Sammlungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 3 Nutzung

(1) Die Sammlungen der Universität sind grundsätzlich für Forschung, Lehre, Studium und Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken hat stets Vorrang vor sonstigen Nutzungen. Die Bewahrerin bzw. der Bewahrer trifft in Einverständnis mit der Sammlungsleiterin bzw. dem Sammlungsleiter die Entscheidung, ob eine Sammlung grundsätzlich für Forschung, Lehre, Studium und Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden darf, dies insbesondere unter Berücksichtigung der konservatorischen Schutzbedürftigkeit. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet die Sammlungsleiterin bzw. der Sammlungsleiter über die Nutzung im Einzelfall.

(2) Die Bewahrerin bzw. der Bewahrer entscheidet auf Vorschlag der Sammlungsleiterin bzw. des Sammlungsleiters, ob eine Sammlung öffentlich zugänglich ist. Bei nicht öffentlich zugänglichen Sammlungen muss gewährleistet sein, dass nicht in diesem Bereich beschäf-

tigten Personen Zutritt zu den Sammlungen nur unter Aufsicht der Sammlungsleiterin bzw. des Sammlungsleiters oder von bevollmächtigten Personen gewährt wird. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Sammlungsleiterin bzw. der zuständige Sammlungsleiter.

#### § 4 Erfassung und Erschließung

(1) Die Sammlungsleiterinnen und -leiter unterstützen die nach der Vermögensordnung der HU beauftragten Dienstkräfte durch Weitergabe der zur Vermögens Erfassung erforderlichen Angaben, soweit die Sammlungsleiterinnen und -leiter diese Aufgaben nicht selbst als gemäß der Vermögensordnung beauftragte Dienstkräfte wahrnehmen.

(2) Die Einspeisung der Sammlungen in fachspezifische Datenbanken zur Vernetzung und Erhöhung der Sichtbarkeit in der Fachdisziplin ist wünschenswert. Die/der Sammlungsbeauftragte unterstützt die Nutzung sammlungsübergreifender Datenbanken innerhalb der HU und die Herstellung von Kompatibilitäten zwischen Datenbanken in Kooperation mit Technischer Abteilung, Computer- und Medienservice und Bibliotheks- sowie Archiv-EDV durch Beratung und Koordination.

(3) Die Schaffung weiterer Kapazitäten zur Erfassung, wissenschaftlichen Bearbeitung, Bestandspflege, Nutzung für Lehre, Forschung und öffentliche Präsentation der Sammlungen wird in Abhängigkeit von Umfang, Charakter und Zustand der Sammlungen angestrebt.

#### § 5 Erhalt, Erweiterung und Aussonderung

(1) Bestehende Sammlungen sind grundsätzlich zu erhalten und zu erweitern.

(2) Treten bisher nicht erfasste Bestände in Erscheinung oder entsteht im Rahmen wissenschaftlicher Aktivität ein Bestand oder nimmt die HU einen Bestand auf, der sich in das Lehr- und Forschungsprofil einfügt, so können derartige Bestände den Status einer Sammlung erhalten. Die Bewahrerin bzw. der Bewahrer beantragt im Benehmen mit der/dem Sammlungsbeauftragten die Statusfeststellung. Die Entscheidung trifft die Präsidentin bzw. der Präsident auf Vorschlag des für die Sammlungen zuständigen Mitglieds des Präsidiums.

(3) Ein Kunstwerk kann durch einvernehmliche Entscheidung der Bewahrerinnen bzw. Bewahrer der abgebenden und aufnehmenden Struktureinheit in eine Sammlung aufgenommen oder aus dieser herausgenommen werden.

(4) Verlust oder Beschädigung von Gegenständen aus einer Sammlung meldet die Sammlungsleiterin bzw. der Sammlungsleiter unverzüglich der Bewahrerin bzw. dem Bewahrer und der/dem Sammlungsbeauftragten; eine Aussonderung derartiger Gegenstände durch die Bewahrerin bzw. den Bewahrer bedarf der Zustimmung der/des Sammlungsbeauftragten. Bei geringfügigem Verlust oder Beschädigung von Gegenständen aus Gebrauchssammlungen, wie etwa aus Sammlungen, die in der Lehre eingesetzt werden, kann die Sammlungsleiterin bzw. der Sammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen die Aussonderungsentscheidung selbst treffen. Für Lebenssammlungen bedürfen Aussonderungen im Rahmen des spezifischen Lebenszyklus ebenfalls keiner gesonderten Zustimmung; der Bewahrungsauftrag bezieht sich bei Lebenssammlungen auf die vorhandenen Akzessionen.

(5) Sofern die Sammlungsleiterin bzw. der Sammlungsleiter davon ausgeht, dass eine Sammlung oder Ge-

genstände aus dieser Sammlung aktuell bzw. prognostisch auch künftig keinen Nutzen mehr für Lehre, Forschung oder öffentliche Präsentation haben werden, teilt sie/er dies der/dem Sammlungsbeauftragten und der Bewahrerin bzw. dem Bewahrer mit. Dabei gibt die Sammlungsleiterin bzw. der Sammlungsleiter den marktüblichen Wert der Gegenstände an und stellt den Status der Sammlung hinsichtlich vergleichbarer Sammlungen ausführlich dar; auf Alleinstellungsmerkmale ist hinzuweisen. Wenn die Bewahrerin bzw. der Bewahrer den Aussonderungsvorschlag mitträgt, entwickelt die/der Sammlungsbeauftragte, bei Bestehen eines Sammlungsrats gemeinsam mit diesem, ein Konzept, das die Bewahrung der Sammlung an der Struktureinheit, die kommissarische oder dauerhafte Angliederung an eine andere bestehende Sammlung der HU, die Dauerleihgabe an eine andere Institution oder – im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts – die Abgabe an eine andere Institution oder die Entsorgung beinhalten kann. Die Interessen der HU sind dabei mit allgemeinen öffentlichen Interessen bezüglich Bewahrung sowie Nutzbarkeit von Kulturgut für Forschung, Lehre und öffentliche Präsentation abzuwägen. Das Konzept bedarf der Zustimmung des für die Sammlungen zuständigen Mitglieds des Präsidiums.

(6) Darüber hinaus können ungeachtet eines prognostizierten weiteren Nutzens Sammlungen bzw. Gegenstände aus Sammlungen durch einvernehmliche Entscheidung der zuständigen Bewahrerinnen bzw. Bewahrer mit Zustimmung der/des Sammlungsbeauftragten zwischen den Organisationseinheiten übertragen werden.

(7) Bei der Übergabe von Kunstwerken oder Sammlungen gemäß den Absätzen 3, 5 oder 6 sind die Vorschriften zur Übergabe beweglichen Vermögens zum Gebrauch bei einer anderen Organisationseinheit gemäß der Vermögensordnung zu beachten.

(8) Die HU folgt beim Erwerb von Sammlungen, Objekten und Kunstwerken den ethischen Richtlinien des internationalen Museumsrats ICOM und geht Fragen der Restitution aktiv nach. Die Sammlungsleiterinnen und -leiter teilen Hinweise auf uneindeutige Besitzverhältnisse bzw. ethische Bedenken hinsichtlich Objekten, die sich in den Sammlungen befinden, befunden haben oder diesen zugefügt werden sollen, der/dem Sammlungsbeauftragten mit.

(9) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HU sollen Gegenstände, die für eine Aufnahme in bestehende Sammlungen geeignet scheinen, den entsprechenden Sammlungsleiterinnen und Sammlungsleitern anzeigen. Darüber hinaus sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HU aufgefordert, Gegenstände, die ihnen kulturhistorisch erhaltenswert erscheinen, der/dem Sammlungsbeauftragten anzuzeigen.

(10) Geplante Umsetzungen von Sammlungen und Kunstwerken sowie diese betreffende bauliche Maßnahmen stimmen die Technische Abteilung, die Bewahrerin bzw. der Bewahrer und die jeweilige Sammlungsleiterin bzw. Sammlungsleiter ab. Derartige Maßnahmen geschehen im Benehmen mit der/dem Sammlungsbeauftragten. Abschließende Entscheidungen des Präsidiums bleiben unberührt.

## § 6 Öffentlichkeitsarbeit und Ausstellungen

(1) Die Sammlungen und Kunstwerke der HU dienen der Identitätsschaffung der Universität und der Kommunikation mit der außeruniversitären Öffentlichkeit. Dies geschieht in Form von Ausstellungen, Druck- oder Online-Darstellungen. Die Sammlungsleiterinnen und –leiter werden in ihrer Tätigkeit ggf. von der für die Öffentlichkeitsarbeit sowie der für das Fundraising zuständigen Stelle in der HU unterstützt.

(2) Die Sammlungsleiterin bzw. der Sammlungsleiter stellt die jeweilige Sammlung und Kunstwerke auf der Homepage der Struktureinheit in Form der Bestandsbeschreibung, der Zugänglichkeit und der Nutzbarkeit dar. Die/der Sammlungsbeauftragte betreut eine zentrale Homepage mit einer Übersicht über sämtliche Sammlungen.

## § 7 Leihe und Vermietung

(1) Gegenstände aus den Sammlungen können zur Nutzung in Forschung, Studium und Lehre sowie zur öffentlichen Präsentation Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Studierenden der HU auf begrenzte Dauer zur Verfügung gestellt werden. Die Herausgabe und die Rückgabe sind jeweils von den Sammlungsleiterinnen bzw. den Sammlungsleitern zu erfassen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Studierenden sind bei der Übergabe über den sorgsamen Umgang mit den Ge-

genständen zu belehren. Sie bestätigen Übergabe und erfolgte Belehrung mit ihrer Unterschrift.

(2) Sammlungen oder Gegenstände aus Sammlungen und Kunstwerke können zum Zwecke der Lehre, Forschung und Ausstellungstätigkeit außerhalb der HU im In- und Ausland verliehen werden. Hierfür ist ein Leihvertrag zu schließen.

Darüber hinaus können Sammlungen oder Gegenstände aus Sammlungen und Kunstwerke unter Beachtung des Vorrangs der Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken vermietet werden. Hierfür ist ein Mietvertrag zu schließen.

Die Verträge schließt seitens der HU die Bewahrerin bzw. der Bewahrer auf Grundlage des Votums der Sammlungsleiterin bzw. des Sammlungsleiters.

Leihverträge können bis zur Dauer von fünf Jahren geschlossen werden. Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahre sind möglich.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

## **Anlage: Wissenschaftliche Sammlungen und Kunstwerke der Humboldt-Universität zu Berlin nach ihren strukturellen Einbindungen (Stand: 04/2014)**

### **Hermann von Helmholtz-Zentrum für Kulturtechnik**

- Lautarchiv

### **Kultur-, sozial- und bildungswissenschaftliche Fakultät**

- Bestände an der Mori-Ôgai-Gedenkstätte
- Foto- und Diasammlungen an der Mediathek des Instituts für Kunst- und Bildgeschichte
- Medienarchäologischer Fundus
- Sammlungen des Winckelmann-Instituts für Klassische Archäologie
- Sudanarchäologische Sammlung mit Expeditionsarchiv
- Archiv für Reformpädagogik
- Sammlung „Weiterbildungseinrichtungen und Weiterbildungsprogramme Berlin/Brandenburg“

### **Lebenswissenschaftliche Fakultät**

- Acker- und pflanzenbauliche Dauerfeldversuche
- Forschungs- und Lehrsortiment von Gehölzkultivaren
- Moor-Archiv
- Tropische und subtropische Zierpflanzen
- Zoologische Lehrsammlung, zzgl. Mikropräparaten und Sonderdrucken aus der Sammlung Richard Hesse und der Schwammsammlung Franz Eilhard Schulze
- Späth-Arboretum mit Späth-Archiv und Herbarium BHU
- Biologiedidaktische Sammlung
- Historisches Kabinett des Instituts für Psychologie

### **Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät**

- Mineralogische und kristallographische Lehrsammlungen
- Sammlung historischer physikalischer Instrumente
- Geomorphologisch-Geologische Sammlung
- Karten- und Fotosammlung des Geographischen Instituts
- Mathematische Modellsammlung

### **Philosophische Fakultät I**

- Archiv der Landesstelle für Berlin-Brandenburgische Volkskunde, Berlin
- Archiv für Alternativkultur

### **Philosophische Fakultät II**

- Dokumentation Lyrikclub Pankow
- Heiner-Müller-Archiv/Transitraum
- Sammlung der Arbeitsstelle „Grimm-Briefwechsel“

### **Theologische Fakultät**

- Christlich-Archäologische Sammlung, u.a. mit Glasplattendias jüdischer Katakombeninschriften (Sammlung Nikolaus Müller)
- Sammlung historischer Palästinabilder (Gressmann-Sammlung)

### **Universitätsbibliothek**

- Archäologische Studiensammlung für Ur- und Frühgeschichte (Diabestände Archiv)
- Autographensammlung
- Briefnachlass Moritz Lazarus
- Archiv und Bibliothek des Literarischen Sonntagsvereins "Tunnel über der Spree"
- Flugschriften von 1848 und aus der Weimarer Zeit
- Fontane-Autographen
- Gelehrtenbibliotheken, z.B. von Wilhelm von Humboldt, Wilhelm und Jacob Grimm, Ernst von Leyden, August Wilhelm von Hofmann
- Handschriftliche Vorlesungsmitschriften von Professoren der Berliner Universität
- Sammlung für Schulschriften und Schulprogramme
- Sammlung von Porträts der Hochschullehrer der Berliner Universität
- Wolfgang-Heise-Archiv
- Sammlungen von Kunstwerken (gemäß 2.4 der Vermögensordnung)

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

- Computer-Museum am Center for Applied Statistics and Economics (Status ist noch zu bestimmen)

### **Sonstiges**

- Meereskundliche Sammlung (in Treuhänderschaft der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin)